

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 6-7

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heute noch irgendwelche Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung geltend machen können. Über allfällige freiwillige Leistungen kann allein die Pensionskasse aufgrund ihres Reglementes entscheiden. Allerdings besteht wenig Aussicht, denn die Pensionskassen haben sich an klare Vorschriften zu halten.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL)

Nach dem Auslaufen Ihrer beruflichen Vorsorge müssen Sie mit einer Ehepaar-Rente von weniger als 2500 Franken leben. Wie Sie schreiben, würde es Sie jedoch «bedrücken», wenn Sie in Ihren «alten Tagen» noch auf Ergänzungsleistungen angewiesen wären. Ich kann allerdings Ihre Befürchtungen nicht teilen, besteht doch – wie auf die AHV-Rente – grundsätzlich ein gesetzlich geregelter Rechtsanspruch auf EL. Der Unterschied liegt allein darin, dass die AHV-Renten aufgrund der Beitragsjahre und der Einkommenshöhe berechnet werden, während die EL als sogenannte Bedarfsleistungen von den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, das heißt von Einkommen und Vermögen sowie von den Ausgaben, abhängen.

Gerade Ihre «Lebensgeschichte» zeigt, dass die Leistungen der AHV/IV nicht immer ausreichen, um den Existenzbedarf der Versicherten angemessen zu decken, wie dies jedoch das verfassungsmässige Ziel wäre. Wenn das Verfassungsziel allein über die Renten erfüllt werden sollte, würde dies einerseits in vielen Fällen zu Überdeckungen führen und andererseits die staatliche Versicherung allzu stark belasten. Um die öffentlichen Mittel gezielt einzusetzen,

soll das Ziel nicht in jedem Fall über die Renten allein erreicht werden, sondern unter Einbezug der Ergänzungsleistungen. Dies erlaubt es auch, in den Fällen, in denen tatsächlich ein Bedarf besteht (zum Beispiel wegen zu geringer AHV/IV-Rente, fehlender Pensionskasse, hohen Krankheits-, Heim- oder Pflegekosten usw.) wesentlich höhere gezielte Leistungen auszurichten, als dies mit genereller Rentenerhöhung möglich wäre.

Die EL sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen, sondern gehören zur AHV/IV. Sie werden denn auch in den meisten Kantonen von den Organen der Sozialversicherung, also von Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen, bearbeitet. Damit besteht keinerlei Anlass zu Bedenken, einen berechtigten Anspruch auf EL geltend zu machen. Vielmehr nehmen Sie damit lediglich ein verfassungsmässig verankertes Recht wahr. Vielleicht kann Sie die Tatsache beruhigen, dass heute in der Schweiz über 2 Milliarden Franken an EL bezogen werden, was belegt, dass die Ergänzungsleistungen heute einen unverzichtbaren Teil der eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge darstellen.

Recht

Erbvorbezug: Be- statt Entlastung

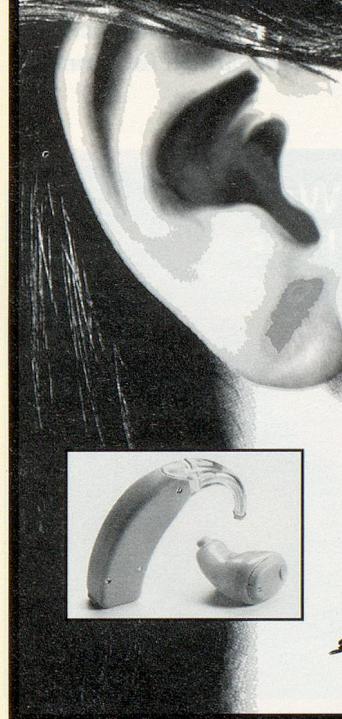
Vor einigen Jahren verschrieben wir unser Haus als Erbvorbezug unserem Sohn. Statt uns zu entlasten, haben wir uns damit nur belastet! Alles wird uns ohne Abzüge durch Steuern aufgebrummt, Haus, Hypothek, Eigenmietwert und Grundsteu-

er. Freunde machten uns darauf aufmerksam, dass unser Fehler durch das Nutzungs- statt Wohnrecht entstand, sie seien durch das Wohnrecht von diesen Zahlungen entbunden. Nach Rücksprache auf dem Notariat stimmen diese Angaben nicht, Nutzungs- und Wohnrecht unterliegen den gleichen Bedingungen, wurde uns gesagt. Nachdem wir nun Ihren Artikel in der «Zeitlupe» 9/95, Seite 42, über

das Nutzniessungs- und Wohnrecht gelesen haben, wissen wir nicht mehr, was nun stimmt.

Im angesprochenen Artikel habe ich die zivilrechtliche Regelung der Nutzniessung und des Wohnrechts nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) dargestellt. Das ZGB bestimmt, dass der Nutzniessungsbe-

Widex hat das Ohr neu erfunden



senso, das weltweit erste volldigitale Hörgerät, ermöglicht:

- Hören in CD-Qualität.
- Vollautomatische Anpassung an wechselnde Hörsituationen.
- Unterdrückung von Störgeräuschen, Verstärken von Stimmen.
- Verhindern des unangenehmen Pfeifens (Rückkopplung).
- Völlig neue Anpassmethode im Ohr selber, die in jedem Fall bestmögliches Hören gewährleistet.

senso
by **WIDEX**

Möchten Sie gerne mehr über das völlig neue Hörsystem **senso** wissen? Wir senden Ihnen gerne unverbindlich und völlig kostenlos nähere Informationen.

Rufen Sie uns an: 01 830 00 50 – oder
senden Sie den Coupon an: Widex Hörgeräte AG, Postfach, 8304 Wallisellen

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Z2

rechtierte an einer Liegenschaft neben den Hypothekarzinsen und den Unterhaltskosten auch die entsprechenden Steuern zu tragen hat. Der Inhaber eines ausschliesslichen Wohnrechts hat hingegen rein zivilrechtlich bloss die Unterhaltskosten der Liegenschaft zu übernehmen. Wie gesagt, handelt es sich hiebei um die zivilrechtliche Regelung, die von der steuerrechtlichen Ordnung auseinanderzuhalten ist.

Für die «Zeitlupe» ist es angesichts der 26 verschiedenen kantonalen Steuerordnungen nicht möglich, in der Beantwortung der Leseranfragen auf die jeweilige steuerrechtliche Regelung einzugehen. Vermerkt kann werden, dass nach der steuerrechtlichen Ordnung des Bundes der Wohnberechtigte für den sogenannten Eigenmietwert

der selbstbenutzten Wohnung als einkommenspflichtig erklärt wird.

Obwohl Sie daran Zweifel zu haben scheinen, haben Sie mit Ihren Kindern tatsächlich einen Kaufvertrag abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde teilweise durch Übernahme der Hypothek und teilweise durch Einräumung der Nutzniessung beglichen, teilweise wurde er als Erbvorbezug angerechnet. Aufgrund des übermittelten Kaufvertrages ergibt sich klar, dass Sie in Ihrem Kanton auch als Wohnberechtigte steuerpflichtig wären. Eine Änderung des bestehenden Vertrages durch Vereinbarung des Wohnrechts anstelle der Nutzniessung würde demnach nichts nutzen.

Eine Änderung der bestehenden vertraglichen Regelung bedarf der Zustimmung

Ihrer Kinder. Denkbar wäre, dass die Nutzniessung aufgehoben und an ihrer Stelle eine – zweckmässigerweise langfristige – Miete mit den Kindern vereinbart wird. Der Mietzins könnte mit dem nicht verbrauchten Kapitalwert der Nutzniessung verrechnet werden. Damit wären die Kinder mit den Unterhaltskosten, den Hypothekarzinsen und den Liegenschaftssteuern belastet, doch wäre ihre Rechtsstellung als Mieter schwächer als diejenige als Nutzniesser. Wie gesagt, handelt es sich dabei um eine denkbare andere Regelung, die ich jedoch nicht empfehlen möchte. Beispielsweise könnte bei einem Verkauf der Liegenschaft durch die Kinder der neue Eigentümer bei dringendem Eigenbedarf auch einen langjährigen Mietvertrag kurzfristig kündigen.

Aus Ihrer Zuschrift ist nicht ersichtlich, welche Überlegungen zur Übertragung der Liegenschaft an die Kinder gegen Einräumung der Nutzniessung geführt haben. Es handelt sich aber hiebei um eine durchaus übliche Regelung, wenn Eltern schon zu Lebzeiten Eigentum an die Kinder übertragen wollen. Der wesentliche Nachteil dabei ist, dass die Eltern die Liegenschaft nicht mehr veräußern oder mit einer Erhöhung des Hypothekdarlehens belasten können. Doch können die Eltern weiterhin allein die Liegenschaft bewohnen beziehungsweise benutzen, weshalb sie mit den Unkosten belastet sind.

einbart, dass beim Tod eines Ehegatten der ganze Vorschlag nach Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes dem überlebenden Ehegatten gehört. Am 1. Januar 1988 trat ein neues Eherecht in Kraft. Wir sind nun verunsichert, ob die Vereinbarungen unseres Ehevertrages auch im neuen Eherecht gelten.

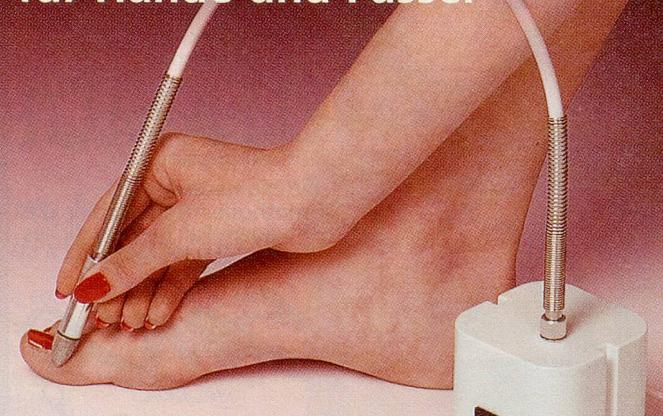
Die unter der Geltung des alten Eherechts abgeschlossenen Eheverträge bleiben aufgrund der ausdrücklichen Regelung in Artikel 10 der Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch (ZGB) auch nach dem Inkrafttreten des neuen Eherechts per 1. Januar 1988 gültig. Im Falle der Auflösung Ihrer Ehe infolge Tod wird somit der Ehevertrag, den sie schon im Jahre 1978 abgeschlossen haben, zur Anwendung gelangen. Darüber hinaus wurde bei der Einführung des neuen Eherechts im wesentlichen bloss klargestellt, dass Vereinbarungen über die Vor- und Rückschlagbeteiligung bei der altrechtlichen Güterbindung, dem damaligen ordentlichen Güterstand, die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen dürfen. Ferner wurde bestimmt, dass für das Sondergut der Ehegatten inskünftig die neuen Vorschriften über die Gütertrennung gelten.

Sie können somit ohne weiteres davon ausgehen, dass Ihr Ehevertrag weiterhin gilt, dass Sie unter dem altrechtlichen Güterstand der Güterbindung leben und dass der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten aus Güterrecht zukommen wird, außer wenn Sie nichtgemeinsame Nachkommen haben sollten.

Geltung alten Eherechts

1978 haben wir einen Ehevertrag beurkunden lassen. Darin wurde festgehalten, dass wir dem ordentlichen Güterstand unterstehen. Weiter wurde ver-

Schönheit und Wohlbefinden für Hände und Füsse.



maniquick®
SWISS MADE

Über 25 Jahre erfolgreiche Pflege.

Maniquick® - das Elektrogerät für die professionelle Mani- und Pedicure zuhause - pflegt und verschönert Ihre Hände und Füsse.

Mit fünf verschiedenen Arbeits-Aufsätzen geben Sie Ihren Nägeln die perfekte Form und optimalen Glanz. Pflegen wirk-

sam und gefahrlos harte Haut und Schwielen oder bearbeiten verdickte und eingewachsene Nägel.

Verlangen Sie jetzt unsere ausführliche Information per Telefon oder Fax: 01-291 02 72.

Vertretung und Service:
Gubser & Partner AG, 8040 Zürich

Erbberechtigt – pflichtteilsgeschützt?

In der «Zeitlupe» 1-2/96 (Seite 42) schrieben Sie über den «Pflichtteil unter Brüdern», dass Geschwister gegenseitig kein Recht geltend machen können, vom andern automatisch zu erben. Doch etwas verstehe ich nicht. Sie schrieben: «Ihr Bruder wäre Ihnen gegenüber erst dann erbberechtigt, wenn Ihre Ehefrau und Ihre Nachkommen vor Ihnen sterben sollten. Er wäre aber nicht pflichtteilsgeschützt.» Wieso wäre er dann doch erbberechtigt, wenn er doch kein gesetzliches Anrecht auf einen Pflichtteil hat?

Es ist wesentlich, dass zwischen den gesetzlichen Erben und den pflichtteilsgeschützten Erben unterschieden wird. Die nächsten Erben eines Erblassers sind, neben dem überlebenden Ehegatten, seine Nachkommen. Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen. Der Bruder des Erblassers ist somit, neben dem überlebenden Ehegatten, sein gesetzlicher Erbe. Wenn der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten noch Nachkommen des elterlichen Stammes hinterlässt, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern, das heisst, die Grossväter und die Grossmütter sind die gesetzlichen Erben des Erblassers und an ihre Stelle treten ihre Nachkommen, sofern die Grosseltern vor dem Erblasser verstorben sind.

Die gesetzlichen Erben gelangen in den Genuss der Erbschaft des Erblassers, wenn dieser nicht durch letztwillige Verfügung darüber verfügt hat. Der Erblasser kann über sein Nachlassvermögen durch letztwill-

lige Verfügung frei bestimmen, wobei er grundsätzlich die Pflichtteilsrechte zu beachten hat. Pflichtteilsgeschützte Erben sind aber bloss die Nachkommen, die Eltern und der überlebende Ehegatte des Erblassers. Hinterlässt der Erblasser beispielsweise bloss Geschwister, so kann er durch letzwillige Verfügung (z.B. Testament) über sein Vermögen frei verfügen und den Geschwistern nichts hinterlassen; trifft jedoch der Erblasser keine letzwillige Verfügung, so wird er von seinen Geschwistern bebt.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Hühneraugen

Ich habe Probleme mit ständig wachsenden Hühneraugen zwischen den Zehen. Die Fusspflegerin behandelt sie alle paar Wochen, aber die Schmerzen kommen immer wieder. Salben und Baden nützen nichts.

Hühneraugen sind Druckstellen im Zehenbereich, die durch eine Veränderung der normalen Fussform oder durch das Tragen von ungeeignetem Schuhwerk entstehen können. Die örtliche Druckerhöhung führt zu einer starken Verdickung der Haut, die sich dadurch zu wehren sucht. Wir kennen diese Erscheinung von der Schwielenbildung an den Händen nach längerer schwerer Arbeit. Mit der Zeit wirkt sich diese Verhornung an den Zehen wie ein Fremdkörper aus. Es kommt zu einer schmerhaften Entzündung der weichen Umgebungshaut – das Hühnerauge ist geboren. Es leuchtet ein, dass die Entfernung der Hühneraugen, Fussbäder und Salben

zwar manchmal sinnvoll, aber eben doch nur Symptombekämpfung sind. So weit möglich sollte durch Anpassen von Stützeinlagen, Anbringen von Polsterringen und Tragen genügend weiter Schuhe der Druck auf die Zehen vermindert werden. Bringen diese Massnahmen keine Linderung, muss gelegentlich sogar ein kleiner operativer Eingriff in Betracht gezogen werden.

Magnesiummangel

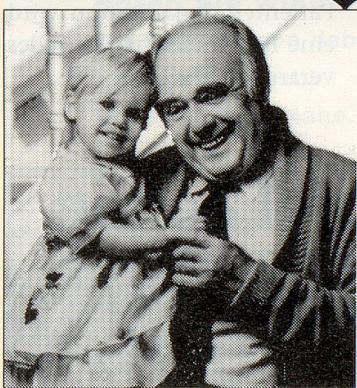
Bei einer Totaluntersuchung wurde ein Magnesiummangel bei mir festgestellt. Der Arzt verschrieb mir Magnesium-Tabletten. Das einzige, was mich seit einiger Zeit stört, ist der häufige Druck in der Magengegend mit leichtem Brechreiz. Es sind keine eigentlichen Schmerzen, ich habe aber keinen Appetit. Seitdem

ich die Tabletten nehme, hat der Druck nachgelassen. Was ist der Grund des Magnesiummangels? Welche Folgen können daraus entstehen? Wie kann ich diesem Mangel vorbeugen?

Das Interesse am Magnesium ist in den letzten Jahren enorm gestiegen, vor allem seit die Möglichkeit besteht, genauere Messungen über sein Vorkommen im Körper durchzuführen. So weiß man heute, dass Magnesium eine entscheidende Rolle im Stoffwechsel der Nerven- und Muskelzellen spielt.

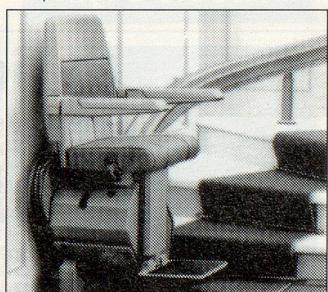
Gründe für einen Magnesiummangel können sein: Mangelernährung, chronischer Alkoholkonsum, schwere Durchfälle, erhöhter Bedarf bei Leistungssportlern und in der Schwangerschaft sowie längere Anwendung von Wassertabletten. Beim

Ein Treppenlift ... damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



sofort Auskunft
01 / 920 05 04

- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



Bitte senden Sie mir Unterlagen
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ ZL.Juni/Juli.96

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Utikon a/See